BStU
000443

Die gesetzlich zulässige Technik der Protokollierung

Die anzuwendende Technik der Protokollierung hat für die Gewährleistung der Beweiskraft des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung große Bedeutung. Deshalb sollen im folgenden die in der Untersuchungsarbeit des MfS anwendbaren Protokollierungstechniken vorgestellt und Hinweise für ihre Handhabung gegeben werden.

Die fortlaufende Protokollierung im Verlaufe der Beschuldigtenvernehmung

Sie erfolgt so, daß zu jeder Frage die Antwort sofort niedergeschrieben wird oder nach der Klärung eines bestimmten Komplexes in der Beschuldigtenvernehmung die Dokumentierung erfolgt. Diese Methode hat den Vorteil, daß weniger umfangreiche Sachverhalte gedanklich für die Protokollierung verarbeitet werden müssen. Das verringert die Möglichkeit von Wiedergabefehlern der Aussagen des Beschuldigten und gewährleistet eine wirklichkeitsgetreue Widerspiegelung des Verlaufs der Vernehmung. Ihr Nachteil besteht in taktischer Hinsicht meist darin, daß der Vernehmungsfluß gestört ist. Diese Technik wird deshalb in Beschuldigtenvernehmungen, in denen die gezielte taktische Einwirkung auf den Beschuldigten zur Herbeiführung oder Gewährleistung der Bereitschaft zu wahren Aussagen im Mittelpunkt stehen muß, in der Regel nicht angewandt. Sie kann allerdings in bestimmten Fällen günstig sein, um eine sofortige schriftliche Sicherung der Aussagen des Beschuldigten zu erzielen, um beispielsweise die Widersprüchlichkeit der Aussagen des Beschuldigten zu demonstrieren. Das kann in erforderlichen Fällen noch dadurch unterstützt werden, daß der Beschuldigte nach der Dokumentierung zu jeder Antwort sofort zur Unterschriftsleistung aufgefordert wird.

Die Anfertigung des Protokolls nach der Klärung des Sachverhalts als Abschluß der Vernehmung